

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 12

Artikel: Braucht es einen Verfassungsartikel, um eine gute Pflege zu sichern?
Autor: Zaugg, Helena / Nold, Verena
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Braucht es einen Verfassungsartikel, um eine gute Pflege zu sichern?

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachleute (SBK) hat eine Volksinitiative lanciert. Er will Bund und Kantone in der Verfassung dazu verpflichten, für eine Pflege von hoher Qualität und für genügend neues Pflegefachpersonal zu sorgen.

DAFÜR



● Helena Zaugg

MLaw, dipl. Pflegefachfrau, Präsidentin des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und -männer SBK.

Die pflegerische Tätigkeit «Einen Patienten bei der Nahrungsaufnahme unterstützen» kann man auf folgende zwei Arten beschreiben. Erstens: ihm das Essen eingeben. Zweitens: die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme situativ seinen gesundheitlichen Voraussetzungen anpassen. Dies im Wissen darum, dass die Nahrungsaufnahme abhängig ist vom intakten Kau- und Schluckakt, von der geistigen Fähigkeit, das Essen und dessen Nutzen zu erkennen, von der körperlichen Fähigkeit, das Essen in den Mund zu führen, von den Vorlieben für die angebotenen Speisen und vielem mehr.

Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb ein Patient oder eine Patientin nicht isst und welche Massnahmen daraufhin anzupassen wären. So banal das alltägliche Einnehmen des Essens zu sein scheint, so komplex kann die pflegerische Unterstützung sein. Professionelle Pflege ist mehr als das Aneinanderreihen von Tätigkeiten.

In den letzten Jahren wurden zu wenige Fachleute ausgebildet, bei den diplomierten Pflegefachpersonen gar nur 43 Prozent des errechneten Bedarfs. Daher mussten 46 Prozent der in dieser Zeit in Pflegeheimen benötigten diplomierten Pflegefachpersonen aus dem Ausland geholt werden, bei den Spitälern waren es sogar 75 Prozent. Man benötigt sie, unternimmt aber nichts, um mehr von ihnen auszubilden. Deshalb und weil die Arbeitsbedingungen aller in der Pflege tätigen Personen verbessert werden müssen, um sie im Beruf zu halten, gehört die Pflege in die Verfassung, damit die Patientinnen und Patienten weiterhin professionell gepflegt werden, und auch, weil in der Verfassung geschrieben steht, dass «die Stärke des Volkes sich am Wohl der Schwachen misst». *

DAGEGEN



● Verena Nold

Direktorin von Santésuisse, der Branchenorganisation der Schweizer Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung.

Um es gleich vorwegzunehmen: Eine menschliche, kompetente und qualitativ hochstehende Pflege, egal, ob im Spital, in der Tagesklinik oder im Pflegeheim, gehört unbestritten zu den Grundpfeilern unserer Gesundheitsversorgung. Den Pflegeberuf mittels Verfassungsartikel aufzuwerten, entspricht hingegen nicht unserer Rechtsordnung und ist ein falscher Ansatz in der Bemühung um mehr Anerkennung eines Berufsstandes.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) basiert auf dem Grundsatz, dass Diagnose und Behandlung in den Zuständigkeitsbereich der Ärztinnen und Ärzte fallen. Geht es nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten, wird dieses Prinzip aufgeweicht; Pflegefachleute sollen künftig einen Teil ihrer Leistungen direkt mit den Krankenversicherern abrechnen können. Begründet wird die Forderung nach mehr Autonomie der Pflegenden mit einem signifikanten Effizienzgewinn und entsprechenden Kosteneinsparungen – und einem Berufsbild, das an Attraktivität gewinnt. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass in der Vergangenheit jede neue, zur Abrechnung über die Grundversicherung zugelassene Leistung massive Mehrkosten zur Folge hatte und dass zusätzliche abrechnungsberechtigte Leistungserbringer – in diesem Fall die Pflegefachpersonen – immer auch einen Kostenschub mit sich brachten.

Fazit: Die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» schießt am Ziel vorbei. Die Forderung der Pflegefachpersonen nach attraktiveren Arbeitsbedingungen sowie gezielter Nachwuchsförderung gehört ins Pflichtenheft von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und kann nicht an die Bundesverfassung delegiert werden. *